

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 59. Sitzung (07.04.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1906.

Die Unterzeichneten beehren sich, anliegenden Entwurf eines

Gesetzesvorschlages,

betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

der Kammer zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Karlsruhe, den 7. April 1906.

Fehrenbach.	Birkenmayer.
Zehnter.	Frhr. v. Menzingen.
Gießler.	Duffner.
Breitner.	Frhr. v. Gleichenstein.
Schüler.	Armbruster.
Wittemann.	Schmund.
Wiest.	Hergt.
Blümmel.	Neuhaus.
Dr. Schofer.	Kopf.
Weißhaupt.	Morgenthaler.
Wiedemann.	Goerlacher.
Dieterle.	Belzer.
Hennig.	Geppert.
Bächner.	Schmidt-Karlsruhe.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.

Begründung.

Die genannten Gesetzesbestimmungen lauten:
§ 16 b. Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden:
a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,
werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 *M.* in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16 e. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 M. bestraft.

Diese Bestimmungen betreffen teils Materien, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind und in den §§ 105—109 und 130 a eine erschöpfende Regelung erfahren haben, und stehen deshalb mit § 2 Abs. 1 des R.St.G.B. in Widerspruch; teils charakterisieren sie sich als Ausnahmegesetze und ihre Aufhebung erscheint daher auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.